

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der ErstBf. verließ Mali 2012 aufgrund eines bewaffneten Konflikts und erreichte im März 2013 Marokko. Der ZweitBf., der von der Elfenbeinküste stammt, erreichte Marokko Ende 2012.

Nachdem sie sich eine Zeit lang dort aufgehalten hatten, verließen sie am 13.8.2014 das Flüchtlingscamp am Berg Gourougou und versuchten mit anderen Migranten, über den Grenzübergang von Melilla nach Spanien einzureisen.¹ An diesem Grenzübergang gibt es drei aufeinanderfolgende Zäune, die zwei äußeren haben eine Höhe von sechs Metern und der innere hat eine Höhe von drei Metern. Die beiden Bf. gelangten bis zum dritten Zaun, von wo sie schließlich mit Hilfe der spanischen Ordnungskräfte abstiegen. Sie wurden von Mitgliedern der *Guardia Civil* festgenommen und in Handschellen gelegt. Die Bf. wurden keinem Verfahren zur Identifizierung unterworfen und es war ihnen nicht möglich, sich zu ihren persönlichen Umständen zu äußern oder die Hilfe von Anwälten, Dolmetschern oder Ärzten in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurden sie in die marokkanische Stadt Nador gebracht.

Zum Zeitpunkt des Anlaufs auf die Grenzzäune und der Ausweisungen am 13.8.2014 waren Journalisten und andere Zeugen zugegen, die Videos aufnahmen. Diese hat der GH von den Bf. erhalten.

Am 9.12.2014 bzw. am 23.10.2014 gelang es den beiden Bf. im Zuge eines erneuten Versuches, über den

Grenzübergang von Melilla nach Spanien zu kommen. Nachdem gegen sie Verfahren durchgeführt worden waren – bei denen sie eine anwaltliche Vertretung genossen – wurden gegen sie am 26.1.2015 bzw. am 7.11.2014 Abschiebeanordnungen erlassen. N. D. wurde am 31.3.2015 nach Mali zurückgeschoben, nachdem sein Asylantrag abgewiesen worden war. Die aktuelle Situation von N. T. ist nicht bekannt.

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupteten eine Verletzung von Art. 4 4. Prot. EMRK (*Verbot der Kollektivausweisung*) alleine und iVm. Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

I. Zur Frage der Hoheitsgewalt nach Art. 1 EMRK

(52) Der GH bemerkt, dass die Ereignisse des vorliegenden Falles laut der Regierung insofern außerhalb der Jurisdiktion des belangten Staates stattgefunden hätten, als die Bf. nicht in das spanische Staatsgebiet eingedrungen wären [...] und die Handlungen der Ordnungskräfte, die die Einreise der Migranten hinderten – selbst unter der Annahme, dass »der Grenzzaun sich innerhalb der Landgrenzen Spaniens befindet« – nicht der Jurisdiktion Spaniens nach Art. 4 4. Prot. EMRK unterliegen würden. [...]

¹ Bei der Stadt Melilla handelt es sich um eine spanische Enklave an der nordafrikanischen Mittelmeerküste.

(53) Der GH beobachtet [...], dass die Grenzlinie zwischen dem Königreich Marokko und den Städten Ceuta und Melilla durch die internationalen Verträge zwischen den Königreichen Marokko und Spanien bestimmt wurde, und dass sie nicht auf Initiative eines der beiden Staaten für die Bedürfnisse einer konkreten faktischen Situation geändert werden kann. Er nimmt die Aussagen der spanischen Kommission zur Flüchtlingshilfe in ihrer Stellungnahme zum Grenzbereich zwischen Spanien und Marokko sowie jene des Menschenrechtskommissars des Europarats zur Kenntnis, welche die Äußerungen der spanischen Volksanwältin übernehmen, wonach die spanische Hoheitsgewalt sich auch auf das Gebiet zwischen den Umzäunungen des Grenzpostens von Melilla beziehen würde [...].

(54) Angesichts des Vorgesagten und des Kontextes der vorliegenden Beschwerden verweist der GH auf das anwendbare internationale Recht und die zwischen den Königreichen Marokko und Spanien geschlossenen Übereinkünfte betreffend die Festlegung der Landgrenzen zwischen diesen beiden Staaten. Er befindet dennoch, dass es nicht nötig ist festzustellen, ob der zwischen Marokko und Spanien errichtete Grenzzaun sich auf dem Territorium des Letzteren befindet. Er beschränkt sich darauf, daran zu erinnern [...], dass in Fällen, wo vom fraglichen Staat Kontrolle über eine Person ausgeübt wird, dieser eine *de jure*-Kontrolle über das betroffene Individuum hat. Das heißt, es besteht eine wirksame Kontrolle durch die Behörden dieses Staates, ob sich die Betroffenen nun innerhalb des Gebietes des Staates oder an seinen Landgrenzen befinden. Nach Ansicht des GH waren die Bf. ab dem Moment, an dem sie von den Grenzzäunen herabgeklettert waren, unter der andauernden und ausschließlichen Kontrolle der spanischen Behörden, zumindest *de facto*. Keine Spekulation über Natur und Ziel der Intervention der spanischen Ordnungskräfte im Zusammenhang mit ihren Kompetenzen, Aufgaben und Handlungen kann den GH zu einem anderen Schluss führen.

(55) Daher gibt es keinen Zweifel, dass die Ereignisse, die den behaupteten Verletzungen zugrundeliegen, unter die »Hoheitsgewalt« Spaniens iSd. Art. 1 EMRK fielen.

II. Zu den von der Regierung erhobenen Einreden

1. Zum Fehlen der Opfereigenschaft

(56) Die Regierung befindet, dass die Bf. nicht behaupten können, iSv. Art. 34 EMRK »Opfer« der von ihnen gerügten Tatsachen zu sein. [...] Selbst wenn man annehmen würde [- was die Regierung bestreitet -], dass es sich bei den auf den aufgenommenen Bildern sichtbaren Personen tatsächlich um die Bf. handelt, hätten Letztere die Opfereigenschaft insofern verloren, als es ihnen eini-

ge Monate später gelungen war, illegal über denselben Grenzübergang in das spanische Territorium einzudringen, und sie Gegenstand von Abschiebungsbeschlüssen gewesen wären, die nach Verfahren erlassen worden wären, die alle Garantien beinhaltet hätten. Im Übrigen hätte keiner der beiden Bf. vor der Anrufung des GH bei den spanischen Behörden einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. [...]

(59) Unter Berücksichtigung der Elemente in der Akte befindet der GH, dass die Bf. behaupten können, Opfer der gerügten Verletzungen der Konvention zu sein. Sie berichteten schlüssig über die Umstände, ihr Herkunftsland, die Schwierigkeiten, die sie bis zum Berg Gourougou begleiteten, sowie ihre Beteiligung am zusammen mit anderen Migranten erfolgten Ansturm vom 13.8.2014 auf die an der Landgrenze zwischen Marokko und Spanien [...] errichteten Zäune. Letztgenannter Ansturm wurde von der spanischen *Guardia Civil* sofort zurückgeschlagen. Er beobachtet, dass die Bf. zur Stützung ihrer Behauptungen Videos vorgelegt haben, die glaubwürdig erscheinen. Die Regierung verneint im Übrigen das Vorliegen summarischer Ausweisungen nicht und änderte sogar kurz nach den Ereignissen des vorliegenden Falles das Gesetz über die Rechte und Freiheiten von Ausländern dahingehend, dass diese »unverzüglichen Abschiebungen« legalisiert wurden [...].

(60) Zudem kann der GH nicht ignorieren, dass es vor allem daran liegt, dass die Ausländer anlässlich ihrer Abschiebung keinem Verfahren zur Identifikation unterworfen wurden, dass die Bf. keine Dokumente beibringen können, die sie [...] genauer identifizieren. Er erwägt, dass die Regierung sich nicht hinter dem Fehlen einer Identifizierung verschanzen kann, wenn sie selbst dafür verantwortlich ist. Im Übrigen kann der Umstand, dass die Bf. später auf anderen Wegen in das spanische Gebiet eingereist sind, sie nicht der Opfereigenschaft im Hinblick auf die Verletzungen der Konvention berauben, die sie im vorliegenden Fall behaupten, da eine mögliche Konventionsverletzung im Rahmen der späteren Verfahren nicht geprüft oder gar festgestellt wurde.

(61) Folglich wird die Einrede, die die Regierung wegen der fehlenden Opfereigenschaft erhoben hat, zurückgewiesen (einstimmig).

2. Zur Nichterschöpfung des Instanzenzugs

(62) Die Regierung [...] weist darauf hin, dass die Ausweisungsbeschlüsse gegenüber N. T. und N. D. nicht vor den Verwaltungsgerichten angefochten worden wären [...].

(64) Der GH beobachtet, dass die Regierung sich auf die Abschiebungsbeschlüsse [vom 7.11.2014 bzw. 26.1.2015] bezieht, die nach den Ereignissen getroffen wurden, die im vorliegenden Fall untersucht werden. [...] Die Bf. beschwerten sich aber nicht über diese

Beschlüsse, sondern über die Kollektivausweisung nach den Ereignissen vom 13.8.2014, welche die spanischen Behörden durchführten, ohne ein Verfahren zur Identifikation der Migranten geführt und ohne Informationen betreffend ihre persönliche Situation eingeholt zu haben, und welche nirgends dokumentiert wurde.

(65) Folglich muss die Einrede, die sich auf den im vorliegenden Fall gerügten Ereignissen nachfolgende Abschiebebeschlüsse bezieht, zurückgewiesen werden (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 4 4. Prot. EMRK

1. Zulässigkeit

(96) Der GH befindet, dass die von der Regierung erhobene Einrede zur Anwendbarkeit *ratione materiae* von Art. 4 4. Prot. EMRK auf den vorliegenden Fall so eng mit dem Inhalt der Beschwerde verbunden ist, dass sie mit der Entscheidung in der Sache verbunden werden muss (einstimmig).

(97) Da diese Rüge nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, erklärt der GH sie für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

(98) Der GH erinnert daran, dass unter einer Kollektivausweisung jede Maßnahme zu verstehen ist, die Ausländer als Gruppe dazu zwingt, das Land zu verlassen – ausgenommen in Fällen, wo eine solche Maßnahme am Ende und auf Grundlage einer vernünftigen und objektiven Prüfung der speziellen Situation jedes Ausländers aus dieser Gruppe erfolgt [...].

(102) Der GH muss sich zunächst mit dem Argument der Regierung befassen [...], wonach Art. 4 4. Prot. EMRK insoweit nicht auf die Tatsachen des vorliegenden Falles anzuwenden sei, als es sich dabei nicht um eine »Ausweisung« einer auf dem Gebiet des fraglichen belangten Staates befindlichen Person handeln würde und als selbst bei Annahme einer Ausweisung diese nicht »kollektiv« gewesen wäre, also keine Personengruppe betroffen hätte, die durch die der fraglichen Gruppe gemeinsame und spezifische Eigenheiten charakterisiert wird.

(103) Der GH erinnert daran, dass die Ausweisung laut der Völkerrechtskommission »als ein dem Staat zurechenbarer Rechtsakt oder ein dem Staat zurechenbares Verhalten verstanden werden muss, mit dem ein Ausländer gezwungen wird, das Gebiet dieses Staates zu verlassen« (siehe Art. 2 des Entwurfes von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern² [...]). Er verweist auf

die in seinem Urteil *Hirsi Jamaa u.a./I* enthaltene Analyse und die dortigen Verweise und erinnert daran, dass er in Anwendung der WVK die gewöhnliche Bedeutung des Wortlauts, die ihm im Zusammenhang zuzuschreiben ist, feststellen muss, und zwar im Lichte des Gegenstands und Zwecks der Bestimmung, der er entstammt. Er muss den Umstand berücksichtigen, dass Art. 4 4. Prot. EMRK Teil eines Vertrags zum wirksamen Schutz von Menschenrechten ist und dass die Konvention als ein Ganzes gelesen und so ausgelegt werden muss, dass ihre innere Kohärenz und die Harmonie zwischen ihren verschiedenen Bestimmungen gefördert wird. Dabei sind aber jede Regel und jeder Grundsatz des auf zwischen den Vertragsparteien anwendbaren internationalen Rechts sowie ergänzende Auslegungsmittel – insbesondere die *travaux préparatoires* zur Konvention – zu berücksichtigen (Art. 32 WVK). Diesbezüglich hat der GH bereits festgestellt, dass weder der Wortlaut von Art. 4 4. Prot. EMRK für sich noch die *travaux préparatoires* einer extraterritorialen Anwendung der Bestimmung entgegenstehen.

(104) Der GH erachtet es im vorliegenden Fall auch nicht für nötig festzustellen, ob die Bf. ausgewiesen wurden, nachdem sie in das spanische Territorium eingereist waren, oder ob sie abgeschoben wurden, bevor sie dies tun konnten, wie es die Regierung behauptet. Angesichts dessen, dass sogar das Abfangen auf Hoher See unter Art. 4 4. Prot. EMRK fällt, kann das für die Verweigerung der Aufnahme im Staatsgebiet nicht anders sein, der die heimlich in Spanien angekommenen Personen rechtmäßig unterworfen sind.

(105) Der GH beobachtet, dass es keinen Zweifel gibt, dass die Bf., die sich unter der andauernden und ausschließlichen Kontrolle der spanischen Behörden befanden (siehe auch die Rn. 52 ff. oben) gegen ihren Willen weggebracht und nach Marokko zurückgeschickt wurden – was eindeutig eine »Ausweisung« iSv. Art. 4 4. Prot. EMRK darstellt.

(106) Es bleibt festzustellen, ob die besagte Ausweisung »kollektiv« war oder nicht.

(107) Der GH erinnert daran, dass er in seinem Urteil *Čonka/B* zur Beurteilung des Vorliegens einer Kollektivausweisung die Umstände des Falles untersucht und geprüft hat, ob die Abschiebeentscheidungen die spezielle Situation der betroffenen Individuen berücksichtigt hatten. Die Bf. [des vorliegenden Falles] gehörten zu einer Gruppe von 75 bis 80 subsaharischen Migranten, die versuchten, über den Grenzübergang von Melilla illegal nach Spanien einzureisen [...]. Gegen sie wurde eine allgemeine Maßnahme zur Hintanhaltung und Zurückdrängung von Versuchen der Migranten angewendet, die Grenze illegal zu überschreiten [...]. Der GH bemerkt, dass die Abschiebemaßnahmen im vorliegenden Fall ohne jede vorangehende administrative oder gerichtliche Entscheidung getroffen wurden. Die

² *International Law Commission, Draft articles on the expulsion of aliens, angenommen in der 66. Sitzung 2014.*

Bf. waren zu keinem Zeitpunkt irgendeinem Verfahren unterworfen. Die Frage nach ausreichenden Garantien, die die wirkliche und differenzierte Berücksichtigung der Situation jeder der betroffenen Personen bezeugen, stellt sich im vorliegenden Fall nicht einmal, da es an jeglicher Untersuchung der individuellen Situation der Bf. fehlte, die keinem Verfahren zur Identifizierung von Seiten der spanischen Behörden unterworfen wurden. Unter diesen Umständen befindet der GH, dass das verfolgte Verfahren in keiner Hinsicht erlaubt, am kollektiven Charakter der kritisierten Ausweisungen zu zweifeln.

(108) Angesichts des Vorangehenden ist die von der belangten Regierung erhobene Einrede *ratione materiae* verfehlt. Der GH kommt zum Schluss, dass die Abschiebung der Bf. einen kollektiven Charakter aufwies, der **Art. 4 4. Prot. EMRK** widersprach. Es kam daher zu einer **Verletzung** dieser Bestimmung (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK iVm. Art. 4 4. Prot. EMRK

(109) Die Bf. rügen, dass es ihnen unmöglich gemacht worden wäre, ihre Identität nachzuweisen, ihre individuellen Umstände geltend zu machen, vor den spanischen Behörden ihre unmittelbare Abschiebung nach Marokko mit einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung anzufechten und die Gefahr von Misshandlung in diesem Staat berücksichtigen zu lassen. [...]

1. Zulässigkeit

(113) Der GH erwägt, dass diese Rüge komplexe rechtliche und tatsächliche Fragen aufwirft, die erst nach einer Prüfung in der Sache entschieden werden können. Daraus folgt, dass sie nicht offensichtlich unbegründet [...] ist. Da sie sich auch an keinem anderen Unzulässigkeitsgrund stößt und von der Regierung diesbezüglich keine Einrede erhoben wurde, erklärt der GH sie für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

(116) Die Bf. rügen das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs, der ihnen ermöglicht hätte, ihre Ausweisung unter dem Blickwinkel des »kollektiven« Charakters anzufechten.

(117) Der GH hat gerade festgestellt, dass die Abschiebung der Bf. nach Marokko eine Verletzung von Art. 4 4. Prot. EMRK darstellte (Rn. 108 oben). Die von den Bf. diesbezüglich erhobene Rüge ist daher »vertretbar« iSv. Art. 13 EMRK.

(118) Der GH hält fest, dass sich im vorliegenden Fall die Frage der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs von Rechts wegen gar nicht stellt, da die Bf. vor

ihrer Abschiebung nach Marokko keinen Zugang zu einem Verfahren zu ihrer Identifikation und zur Überprüfung ihrer persönlichen Situation hatten. Die Regierung äußert sich nicht zur Nichtidentifizierung der Bf. durch die *Guardia Civil* und beschränkt sich auf den Hinweis, dass sie die Identität der Bf. nicht kenne. Sie behauptet dennoch, dass die Bf. es vor dem GH nicht geschafft hätten, ihre Identität zu beweisen [...].

(119) Der GH misst der Version der Bf. spezielles Gewicht bei, da diese von zahlreichen, unter anderem vom UN-Hochkommissar für Flüchtlinge oder vom Menschenrechtskommissar [des Europarats] gesammelten Zeugnissen gestützt wird.

(120) Er hat schon weiter oben zu Art. 4 4. Prot. EMRK betont, dass die Bf. von den Grenzbehörden unverzüglich abgeschoben wurden und keinen Zugang zu einem Dolmetscher oder zu Beamten hatten, die ihnen die notwendigen Minimalinformationen im Hinblick auf das Asylrecht und/oder das einschlägige Verfahren gegen ihre Abschiebung liefern konnten. Im vorliegenden Fall besteht eine offenkundige Verbindung zwischen Kollektivausweisungen, denen die Bf. an der Grenze von Melilla unterworfen waren, und dem Umstand, dass sie konkret am Zugang zu irgendeinem nationalen Verfahren gehindert waren, das den Anforderungen des Art. 13 EMRK genügt.

(121) Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles und des unmittelbaren Charakters ihrer *de facto*-Ausweisung befindet der GH, dass die Bf. jedes Rechtsmittels beraubt wurden, das es ihnen erlaubt hätte, ihre Rüge unter Art. 4 4. Prot. EMRK einer zuständigen Behörde vorzulegen, und vor ihrer Abschiebung eine aufmerksame und genaue Prüfung ihres Antrags zu erhalten.

(122) Daher ist der GH der Ansicht, dass auch eine **Verletzung** von **Art. 13 EMRK** iVm. **Art. 4 4. Prot. EMRK** erfolgt ist (einstimmig).

V. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 5.000,- für immateriellen Schaden an jeden der Bf. (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Dedov*).